



Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1
Herrengasse 7
1014 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0

www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Teil	Fax	Datum
BMI- LR1306/0001- III/1/2011	EU-GST/Pr/Do	Oliver Prausmüller	DW 2164	DW 2199	15.03.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsmaterialgesetz geändert wird (KMG-Novelle 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erlaubt sich im Folgenden zum genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsmaterialgesetz geändert wird, Stellung zu nehmen.

Die BAK begrüßt das Anliegen, das Kriegsmaterialgesetz (KMG) im Sinne des Ziels zu adaptieren, unionsrechtskonforme Regelungen für die Verbringung von Kriegsmaterial innerhalb der Europäischen Union zu schaffen. In diesem Zusammenhang wurde die Richtlinie 2009/43/EG als Ausgangspunkt für die Novellierung gesetzt. Zugleich sollte ein umfassenderer Ansatz verfolgt werden, indem der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der Ausgestaltung der Novelle hinreichend Berücksichtigung findet.

In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass es im vorliegenden Entwurf insbesondere einer Überarbeitung der unter §3 (1) angeführten Bewilligungskriterien bedarf. Hier empfiehlt sich eine explizite Übernahme der Kriterien, die zusätzlich im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP unter Art 2 angeführt sind. Andernfalls bliebe das Potential der europäischen Harmonisierungsbestrebungen für eine verbesserte Regulierung des äußerst sensiblen Bereichs des Kriegsmaterials unausgeschöpft. Empfehlenswert ist zudem eine erweiterte Erläuterung der Bezugsquellen zur Beurteilung der Menschenrechtssituation – in diesem Zusammenhang sollte zumindest nicht hinter die entsprechenden Erläuterungen in der gegenwärtigen Regierungsvorlage zum Außenhandelsgesetz zurückgegangen werden. Hier würde die BAK gerade auch die ausdrückliche Erwähnung aktueller Berichte der Internationalen Arbeitsorganisation

(IAO) und des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB) begrüßen (vgl. erläuternde Bemerkungen zu §6 der Regierungsvorlage für das AußHG 2011).

Zugleich muss grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass der Gemeinsame Standpunkt „das Recht der Mitgliedstaaten unberührt [lässt], auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen“ (2008/944/GASP Art 3). Damit besteht auch hinreichend Gestaltungsspielraum, über die unmittelbar vorgeschlagene Überarbeitung der Bewilligungskriterien hinaus die KMG-Novelle für eine Positionierung Österreichs als „best practice“-Beispiel für eine restriktivere Regulierung von Waffenausfuhren zu nutzen.

Mittelfristig wäre zudem eine Zusammenführung des Kriegsmaterial- und Außenhandelsgesetzes zu einem einheitlichen Rahmengesetz anzustreben. Damit könnten ua die bestehenden Diskrepanzen im Regelungsinhalt wie auch die bestehenden kompetenzrechtlichen Doppelgleisigkeiten zwischen BMWFJ und BMI im Sinne eines gesamthaften, höchsten Kontrollmaßstäben genügenden Regulierungsansatzes überwunden werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Günther Chaloupek
iV des Direktors